

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Kantonsbeitrag an die Kosten der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Meistersrüte

1. Ausgangslage

Die Schulgemeinde Meistersrüte steht vor einer umfassenden Sanierung und Erweiterung ihres Schulhauses, um den heutigen pädagogischen, organisatorischen sowie baulichen Anforderungen dauerhaft gerecht werden zu können.

Das bestehende Schulhaus Meistersrüte wurde im Jahr 1965 erstellt und 1992 erweitert. Es ist inzwischen in die Jahre gekommen und entspricht in mehreren Bereichen nicht mehr den aktuellen Standards. Insbesondere bestehen Defizite hinsichtlich der Hindernisfreiheit, der Brandschutzanforderungen, der energetischen Qualität sowie der Haustechnik. Zudem sind die bestehenden räumlichen Strukturen nur noch eingeschränkt geeignet, um einen zeitgemässen Unterricht sowie ergänzende schulische Angebote (Gruppenarbeiten, Förderangebote, Werkräume und schulergänzende Betreuung) angemessen umzusetzen.

Es ist vorgesehen, einen wesentlichen Teil der bestehenden Bausubstanz weiterhin zu nutzen, das Schulhaus jedoch baulich zu ertüchtigen, aufzustocken und funktional zu erweitern. Geplant ist unter anderem die Erstellung eines Annexbaus mit einem Mehrzweckraum, welcher flexibel auch für weitere schulische Zwecke genutzt werden kann. Ein neuer Erschliessungskern mit Lift ermöglicht künftig einen hindernisfreien Zugang zu sämtlichen Geschossen und damit die uneingeschränkte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen am Schulbetrieb.

Anlässlich der ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung vom 28. August 2020 unterbreitete der Schulrat Meistersrüte den Schulbürgerinnen und Schulbürgern einen Rahmenkredit in der Höhe von 6,3 Mio. Franken, welcher abgelehnt wurde. Stattdessen wurde einem Planungskredit über Fr. 250'000.-- zugestimmt und eine Baukommission mit Mitgliedern des Schulrats und Dritten eingesetzt. Der Schulrat entschied sich danach für einen Studienauftrag.

Am 1. Juni 2022 stimmte eine ausserordentliche Schulgemeindeversammlung einem Rahmenkredit von 6.8 Mio. Franken für das Siegerprojekt «Schmucktröckli» aus dem Studienauftrag zu.

Am 5. Juni 2024 stimmten die Schulbürgerinnen und Schulbürger anlässlich einer weiteren ausserordentlich einberufenen Schulgemeindeversammlung – aufgrund teuerungsbedingter Mehrkosten – einer Erhöhung des bereits bewilligten Rahmenkredits um Fr. 900'000.-- auf insgesamt 7.7 Mio. Franken zu.

Die Arbeitsgemeinschaft Dennis Bächler Architektur GmbH, Appenzell und Forrer Stieger Architekten AG, St.Gallen zeigen sich für die Planung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses verantwortlich. Zusammen mit dem Gesuch um kantonale Baubeiträge wurde ein detaillierter Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10% gemäss SIA eingereicht. Dieser Kostenvoranschlag weist gesamthaft Baukosten der Schulgemeinde Meistersrüte von 7.61 Mio. Franken (inklusive Mehrwertsteuer) aus. Die aktuelle Kostenprognose per 10. Mai 2026 weist einen Totalbetrag von 7,63 Mio. Franken aus, wobei darin noch eine Reserve im Umfang von rund Fr. 120'000.-- enthalten ist.

2. Projektübersicht

Der grobe Baubeschrieb für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Meistersrüte sieht folgende Arbeiten vor:

Im bestehenden Hauptgebäude, dem eigentlichen Schulhaus, werden in den einzelnen Geschossen die folgenden Räume saniert, neu gestaltet und untergebracht:

Untergeschoss

- Technikräume
- Luftschutzkeller
- Unterrichtsraum für textiles Gestalten mit angrenzendem Gruppenraum
- Werkraum
- Garderoben

Erdgeschoss

- Eingangsbereich mit Garderoben
- Putzraum
- WC-Anlagen für Kindergarten und Mehrzwecksaal inklusive einer hindernisfreien Toilette
- Küche für Mehrzwecksaal, nutzbar auch für schulische Zwecke und Kochmöglichkeit für Lehrpersonen
- Lehrerzimmer mit kleiner Teeküche
- Unterrichtsräume für Kindergarten

1. Obergeschoss

- zwei Klassenzimmer mit offenen Nebenräumen und einem gemeinsamen Gruppenraum
- Büro Schulleitung
- WC-Anlage Mädchen

2. Obergeschoss

- ein Klassenzimmer mit offenem Nebenraum
- ein Klassenzimmer mit separatem Nebenraum / Förderraum
- gemeinsam zugänglicher Gruppenraum
- Kopier- und Arbeitsraum
- WC-Anlagen Knaben

Neu wird anstelle der Hauswartwohnung und dem ehemaligen Kindergarten ein Annexbau erstellt, in welchem folgende Räume untergebracht werden:

- Mehrzwecksaal ohne Bühne mit Foyer und Räume für schulergänzende Betreuungsangebote
- Lagerraum für Stühle und Musikinstrumente

Im Allgemeinen gestalten sich die baulichen Massnahmen wie folgt:

Rückbau: Rückbau Kindergarten und Hauswartwohnung gemäss Abbruchpläne sowie kontaminiertes Bauwerk gemäss dem vorgängig erstellten Schadstoffbericht

Haustechnik: Die Wärmeerzeugung erfolgt über Erdsonden; die Verteilung über die Bodenheizung.
Die «gefangenen» Räume werden mechanisch gelüftet, die restlichen Räume konventionell.
Die südlich orientierte Dachfläche des Schulhauses wird mit einer In-dach-Photovoltaikanlage ausgestattet.

Sanitäre Anlagen:	Erneuerung der Räume für Toiletten-Anlagen, hindernisfreie Toilette im Erdgeschoss, Dusche und WC für Lehrpersonen in Kombination mit der hindernisfreien WC-Anlage
Statik:	Die Statik wird auf die heutigen Normen angepasst. Dies betrifft im Besondern auf die Erdbebensicherheit zu.
Gebäudehülle:	Die Gebäudehülle wird nach den heutigen Standards ertüchtigt. Somit ist ein energieeffizienter Betrieb möglich. Es handelt sich um eine hinterlüftete Holzfassade.
Brandschutz:	Brandschutz und Fluchtwege gemäss aktuellen Normen
Erschliessung:	hindernisfreie Erschliessung des Schulgebäudes mittels hindernisfreiem Zugang im Erdgeschoss, Personenlift vom Untergeschoss bis ins 2. Obergeschoss
Treppen, Garderoben:	Ertüchtigung Brandschutz, schalldämmende Massnahmen, Neuplatzierung der bestehenden Treppe zu den Unterrichtsgeschosse zwecks besserer Raumausnutzung
Schulzimmer:	Anpassung und Neueinteilung der Unterrichts- und Nebenräume auf Bedürfnisse neuer Schulmodelle (soweit möglich), Ersatz und Erweiterung von Schränken, Regalen und Ablagen, Ersatz Beleuchtung, schalldämmende Massnahmen, Ersatz der Wandtafeln
Bodenbeläge:	In sämtlichen Betreuungsflächen wie Schulzimmer, Kindergarten, Gruppenräume, Büros wird ein Linoleumbelag eingebaut. Der Eingangsbereich und die Korridore erhalten einen keramischen Plattenbelag, wie auch sämtliche Nasszellen.
Wandbeläge:	Die Wandbeläge sind in den Nasszellen bis auf eine bestimmte Höhe in Keramikplatten ausgeführt. Die restlichen Wandbeläge sind mit einem Schlämmputz belegt.
Deckenbeläge:	Durch die abgehängte zementgebundene Holzwollplatten sind die Schallschutzwerte ausgezeichnet. Die Platten werden zusätzlich noch mit einer Farbe behandelt. Die restlichen Decken sind mit einem Schlämmputz belegt.
Umgebung:	Erstellung einer rollstuhlgängigen Rampe auf den Pausenplatz. Alle Flächen rund um den Mehrzweckraum und dem nördlichen Teil des Schulhauses werden angesät und mit einer Bepflanzung bestockt. Der nördliche Ankunftsplatz wird mit einem sickerungsfähigen Belag erstellt. Für Rollstuhlfahrende gibt es einen befestigten Asphaltweg. Zwischen Strasse und Spielplatz wird ein Sicherheitszaun erstellt.

In die Planung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses wurden auch die Schulleiterin und die Lehrpersonen miteinbezogen. Gemeinsam mit der Bauplanungsfirma, dem Schulrat und dem Schulteam wurden verschiedene Schulhäuser besichtigt, um Ideen zu Raumkonzepten und Materialisierungen zu sammeln.

3. Zuständigkeit für den Beitrag

Art. 58 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) sieht die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Schulgemeinden für Neubauten und wertvermehrende Umbauten von Schulhäusern und Turnhallen vor, wobei ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen sein muss. Gemäss Art. 15 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) ist für die Zusicherung des Subventionsbeitrags bei einem Betrag von bis zu Fr. 125'000.-- die Landesschulkommission, bei einem Betrag von Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.-- die Standeskommission und über Fr. 500'000.-- der Grosse Rat zuständig.

Für gebundene Ausgaben ist im Rahmen des Budgets im Regelfall die mit dem Vollzug der Aufgabe betraute Behörde zuständig, wobei gesetzlich auch eine andere Zuständigkeit festgelegt sein kann. Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn die betreffende Aufgabe gesetzlich vorgesehen ist und die Vollzugsbehörde in der Frage des Ob und des Wie keinen erheblichen Spielraum hat. Dies ist bei den baulichen Schulsубventionen der Fall. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Finanzkompetenzen kommen daher vorliegend nicht zur Anwendung. Der Grosse Rat ist abschliessend für Beiträge ab Fr. 500'000.-- an Schulbauten zuständig.

Das Schulgesetz hält fest, dass der Kanton Beiträge leistet. Die Schulverordnung enthält für die Ermittlung des Beitragssatzes detaillierte Vorgaben, sodass dieser ohne erhebliches Ermessen berechnet werden kann. Der Kanton hat keinen Einfluss auf ein bauliches Projekt. Wie und wo eine Schulbaute realisiert wird, ist Sache des Schulträgers. Der Kanton hat für seine Beitragsgewährung lediglich zu entscheiden, ob er Aufwendungen als schulisch erforderlich erachtet und welche Teile er für ganz, teilweise oder nicht schulisch erforderlich hält. Massgeblich für diese Beurteilung sind objektive schulische Bedürfnisse gemäss dem anerkannten Stand der pädagogischen Lehre und des baulichen Standards anderer Schulen im Kanton. Das Ermessen in dieser Frage bestimmt sich durch überprüfbare sachliche Kriterien. Insgesamt ist die Gewährung schulischer Bausubventionen somit als gebunden zu betrachten.

Anders ist die Frage der Gewährung eines Baukredits für eine schulische Massnahme in der jeweiligen Schulgemeinde zu beurteilen. Bei einem Bauprojekt besteht in der Frage des Ob und des Wie regelmässig ein grosses Ermessen, sodass solche Ausgaben nach Massgabe der Kompetenzordnung im Schulreglement praktisch immer der Schulgemeinde unterbreitet werden müssen.

Die Schulgemeinde Meistersrüte ist bestrebt, die Sanierung und Erweiterung rasch voranzutreiben, damit das umgebaute Schulhaus nach den Weihnachtsferien 2027 – also Anfang Januar 2028 – bezogen werden und der Unterricht dort stattfinden kann. Dazu hatte der Schulrat unter Inanspruchnahme von Art. 19 SchV bei der Landesschulkommission die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginns beantragt. Diesem Antrag hat die Landesschulkommission mit Zirkularbeschluss vom 13. April 2026 zugestimmt.

4. Subventionssatz

Art. 16 SchV regelt die Höhe der Subventionsansätze. Grundlage für die Berechnung ist die Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner einer Schulgemeinde. Die Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner bemisst sich nach den Steuereinnahmen der Schulgemeinde, umgerechnet auf 100 Steuerpunkte und geteilt durch die Einwohnerzahl.

Die Summe der Steuerkraft aller Schulgemeinden und des Bezirks Oberegg wird auf 900 Einheiten umgerechnet. Der für eine Schulgemeinde resultierende Anteil ist gemäss Anhang zur Schulverordnung massgeblich für den Subventionssatz. Bei einem Wert von 150 oder darüber wird keine Subvention geleistet. Ist der Wert 91 oder tiefer, beträgt der Subventionssatz 50%.

Schulverordnung Art. 16					
Subventionsansätze					
A	B	C	D	E	F
Schulgemeinden	Steuerkraft Gesamthaft 2024 per 31.12.2025	Einwohner 31.12.2025	Durchschnitt Steuerkraft Schulgemeinden pro Einwohner =B/C	D auf 900 berechnet	Subventionssatz in Prozenten Anhang zu Art. 16
Appenzell	37'499'509	8'628	4'346	124	8
Meistersrüte	3'385'719	892	3'796	109	16
Schwende	3'014'745	1'091	2'763	79	50
Steinegg	4'164'307	1'015	4'103	117	12
Brülisau	3'397'220	556	6'110	175	0
Eggerstanden	1'075'571	498	2'160	62	50
Schlatt-Haslen	2'519'927	988	2'551	73	50
Gonten	4'146'269	1'359	3'051	87	50
Oberegg	4'972'582	1'933	2'572	74	50
	64'175'848	16'960	31'452	900	

Die Schulgemeinde Meistersrüte erreichte per 31. Dezember 2025 einen Wert von 109, sodass der Subventionssatz bei 16% liegt.

5. Berechnung des Beitrags

Die Festlegung der wertvermehrenden und somit subventionsberechtigten Bauten wurde vom Bauplaner in Zusammenarbeit mit dem Schulrat, dem Bau- und Umweltsdepartement sowie dem Erziehungsdepartement vorgenommen. Die Grundlage für die Festlegung der wertvermehrenden Bauten stellt insbesondere die Ausscheidung gemäss einer Flächenanteilsberechnung dar. Dabei werden die Flächen derjenigen Räume, die lediglich werterhaltend saniert werden, ausgeschlossen. In den dem Beitragsgesuch beigelegten Unterlagen wurden die vorgesehenen wertvermehrenden Baukosten gemäss Baukostenplan (BKP) wie folgt ausgewiesen:

Code	Bezeichnung	Kostenvoranschlag +/- 10% gemäss SIA	Fr.-Anteil Wertvermehrung
B	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 854'835	Fr. 237'307
C	Konstruktion Gebäude	Fr. 1'302'783	Fr. 1'117'726
D	Technik Gebäude	Fr. 1'208'335	Fr. 637'676
E	Äussere Wandverkleidung	Fr. 506'456	Fr. 343'830
F	Bedachung	Fr. 201'618	Fr. 201'618
G	Ausbau Gebäude	Fr. 1'153'370	Fr. 748'836
H	Nutzungsspezifische Anlagen Gebäude	Fr. 80'000	Fr. 80'000
I	Umgebung	Fr. 317'842	Fr. 317'842
J	Ausgestaltung Gebäude	Fr. 10'654	Fr. 5'860
V	Planungskosten	Fr. 1'335'759	Fr. 734'667
W	Nebenkosten *	Fr. - 43'000	Fr. - 68'650
Y	Reserve, Teuerung	Fr. 112'718	Fr. 0
Z	Mehrwertsteuer	Fr. 570'351	Fr. 352'894
	Total	Fr. 7'661'721	Fr. 4'709'606

Es ist davon auszugehen, dass der Schulrat Meistersrüte beim Kanton um Förderbeiträge für besondere Energiemassnahmen ersucht. Werden einer Schulgemeinde solche Beiträge zugesichert, sind diese den Gesamtkosten in Abzug zu bringen, sofern sie wertvermehrende Bauten betreffen. Diese sind in der Schlussabrechnung zu deklarieren und entsprechend in Abzug zu bringen, sofern sie wertvermehrende Bauten betreffen.

Bei den vorgesehenen subventionsberechtigten Projektkosten von Fr. 4'709'606.-- und einem Subventionssatz von 16% ergibt sich ein Kantonsbeitrag von Fr. 753'537.--. Wie oben ausgeführt ist bei dieser Beitragshöhe der Grosse Rat für die Zusicherung des Kantonsbetrages zuständig (Art. 15 lit. c SchV).

Die Standeskommission erachtet das Sanierungsprojekt als zweckmässig und erforderlich. Damit wird die Schule Meistersrüte künftig dem baulichen und pädagogischen Standard entsprechen.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und einen Subventionsbeitrag von 16% der anerkannten wertvermehrenden Baukosten für das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt der Schulgemeinde Meistersrüte, maximal Fr. 753'537.-- (inklusive Mehrwertsteuer und abzüglich kantonalen Förderbeiträge für wertvermehrende Bauten), zu bewilligen.

Appenzell, 16. Juni 2026

Namens Landammann und Standeskommission
reg. Landammann: Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler